

Kern der Einstellbedingungen

Einstellbedingungen für die Nutzung der P+R-Anlage [Name]

Mit der Benutzung der P+R-Anlage akzeptiert der Nutzer die nachfolgenden Einstellbedingungen.

1. Die gesamte P+R-Anlage dient dem Parken beim Übergang vom Kraftfahrzeug zu den öffentlichen Verkehrsmitteln (Busse und Bahnen).
2. Auf der gesamten P+R-Anlage sind nur Personen zum Parken berechtigt, die unmittelbar nach dem Abstellen des Fahrzeuges auf die an der P+R-Anlage angebotenen Verkehrsmittel umsteigen.
3. Die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel ist auf Verlangen der Bediensteten oder Beauftragten der [Betreiber] in geeigneter Weise nachzuweisen. Fahrausweise sind deshalb bis zum Verlassen der P+R-Anlage mit dem Fahrzeug aufzubewahren. [Während der Parkdauer ist die Parkberechtigung gut sichtbar hinter der Frontscheibe im Fahrzeug auszulegen.]
4. Bei beschränkten Anlagen oder bei virtuellen bzw. elektronischen Parkscheinen und damit verbundenen Kombiangeboten ist die Verwendung des Parkscheins entsprechend der Anweisung auf dem Parkschein bzw. elektronischen Abbild vorzunehmen.
5. Eingestellt werden dürfen nur zum Straßenverkehr zugelassene Personenkraftwagen ohne Anhänger.
6. Die Höchstparkdauer bestimmt sich nach der konkreten Reisezeit des Parkplatznutzers. Die Parkdauer darf die Reisezeit nicht überschreiten. Die ununterbrochene Höchstparkdauer ist jedoch auf 14 Tage beschränkt.
7. Die Benutzung der P+R-Anlage erfolgt entgeltfrei.
8. Der Parkplatznutzer hat keinen Rechtsanspruch auf Erwerb einer Parkberechtigung sowie auf einen bestimmten Stellplatz.
9. Bei Verstößen gegen die Nutzungsberechtigung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 30,00 € je Kalendertag fällig. Bei Überschreitung der Höchstparkdauer gilt für jeden begonnenen weiteren

Kalendertag eine Vertragsstrafe in Höhe von 30,00€ bis zu einem Maximalbetrag von 500,000 €. Die Vereinbarung der Vertragsstrafen gelten nur, wenn der Verstoß von dem Nutzer zu vertreten ist.

10. Gekennzeichnete Sonderstellplätze (z.B. nur für Menschen mit Behinderung, E-Fahrzeuge) dürfen nur von berechtigten Personen genutzt werden.

11. In der gesamten P+R-Anlage gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechend. Der Parkplatznutzer hat die Verkehrszeichen, Markierungen und Nutzungsbestimmungen zu befolgen. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

12. Die Benutzung der P+R-Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betreiber übernimmt für das abgestellte Fahrzeug und dessen Inhalt keine Verwahr- und Obhutspflichten, insbesondere keine Haftung für Verlust oder Beschädigung. Der [Betreiber] haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch andere Nutzer oder Dritte verursacht werden.

13. Der Nutzer ist verpflichtet offensichtliche Schäden an seinem Fahrzeug oder von ihm verursachte Schäden und Verunreinigungen vor Verlassen der P+R-Anlage unverzüglich unter der unten angegebenen Kontaktanschrift [Servicetelefon/E-Mail] mitzuteilen.

14. Die Räumung von Schnee- und Eisglätte wird auf die Hauptzufahrtswege beschränkt. Darüber hinaus wird auf dieser P+R-Anlage kein Winterdienst geleistet.

15. Bei unberechtigter Benutzung ist der Betreiber berechtigt das Fahrzeug auf Kosten und Gefahr des Nutzers abzuschleppen oder umzusetzen. Zur Durchsetzung der Vertragsstrafe steht dem Betreiber ein Zurückbehaltungsrecht an dem eingestellten Fahrzeug zu.

Kontakt [Betreiber]

optionale Verhaltensregeln und Anlagenspezifisch sinnvolle Bestimmungen

Folgende ergänzenden Bestimmungen könnten optional, je nach den örtlichen Gegebenheiten in die Einstellbedingungen aufgenommen werden:

- Ein Aufenthalt auf der gesamten P+R-Anlage ist nur im Zusammenhang mit dem Parken eines Fahrzeuges [oder dem Holen und Bringen von Fahrgästen der öffentlichen Verkehrsmittel] gestattet. Ein Aufenthalt darüber hinaus ist untersagt.
- Zur Vermeidung von Straftaten und dem Schutz der Parkplatznutzer und Bediensteten sowie zur Wahrnehmung des Hausrechts werden die Ein- und Ausfahrten, [andere Bereiche, bspw. Parkautomaten, Ein- Ausgänge, Treppenhäuser] durch Videokameras auf Grundlage des § 18 Abs. 1 Nr. 1 LDSG überwacht. Weitere Hinweise zum Datenschutz und der Speicherdauer der Daten erhalten Sie bei der verantwortlichen Stelle und Ihrem Ansprechpartner [Betreiber] mittels der unten angegebenen Kontaktdaten. **Verantwortlicher für den Datenschutz [Kontakt]**
- Fahrzeuge sind so abzustellen, dass andere Fahrzeuge nicht behindert werden.
- Fußgänger dürfen nur die für sie ausdrücklich zugelassenen und durch Schilder gekennzeichneten Aus- und Eingänge benutzen.
- Der Motor ist abzustellen, wenn nicht ein- oder ausgefahren wird.
- In den Parkhäusern der P+R-Anlage darf nicht geraucht werden. Die Verwendung von offenem Feuer ist verboten.
- Das Dauerparken über 24 Stunden hinaus ist nur auf den Teilflächen ... und ...- zulässig.

Bestimmungen für entgeltpflichtige Anlagen

Folgende Bestimmungen könnten für entgeltpflichtige Anlagen verwendet werden:

- Für die Benutzung der P+R-Anlage werden Entgelte in folgender Höhe erhoben:
 - Tagesparkkarte xx,xx €
 - Monatsparkkarte xx,xx €
 - Jahresparkkarte xx,xx €

- Monats- und Jahresparkkarten sind bei [Verkaufsstellen] erhältlich. Tagesparkkarten sind an den Parkscheinautomaten erhältlich.

- Anlagenspezifische Sondertarife, wie das Konzept Parkschein=Fahrschein, sind an den Parkscheinautomaten bekannt gegeben.

- Die Benutzung der P+R-Anlage durch Menschen mit schweren Behinderung im Besitz eines Schwerbehindertenparkausweises erfolgt entgeltfrei.

- Fahrzeuge mit einer eindeutigen Kennzeichnung als Elektrofahrzeuge nach § 2 EmoG parken entgeltfrei.